



Rechts- und Ausländeramt

20.03.2018

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Frau Kistler

Telefon: 492-3025

KistlerP@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Wahl einer Schiedsperson und einer stellvertretenden Schiedsperson für den Bezirk 5 Münster-Roxel

Beratungsfolge

19.04.2018 Bezirksvertretung Münster-West

Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

I. Sachentscheidung:

1. Die Bezirksvertretung Münster-West nimmt zur Kenntnis, dass Herr Kuhmann und Herr Voecks sowohl für das Amt der Schiedsperson, als auch für das Amt der stellvertretenden Schiedsperson für den Bezirk Münster-Roxel zur Verfügung stehen und beide wählbar sind. Beide Bewerber haben ihren Wohnsitz im Bezirk Münster-Roxel.

2. Als Schiedsperson für den Bezirk 5 Münster-Roxel wird gewählt

.....

3. Als stellvertretende Schiedsperson für den Bezirk 5 Münster-Roxel wird gewählt

.....

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Kosten und Folgekosten entstehen.

**Begründung:**

Aus persönlichen Gründen musste Frau Eilermann ihr Amt als Schiedsfrau für den Bezirk Münster-Roxel vorzeitig niederlegen. Gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 8 Schiedsamtsgesetz hat Frau Eilermann ihre vorzeitige Amtsniederlegung beim Amtsgericht Münster schriftlich beantragt und der dort zuständige Richter hat dem Antrag stattgegeben.

Durch das vorzeitige Ausscheiden von Frau Eilermann ist eine Neuwahl der Schiedsperson

erforderlich.

Herr Kuhmann ist seit 5 Jahren stellvertretender Schiedsman im Bezirk Münster-Roxel. Seine Amtszeit als Stellvertreter endete im Januar 2018. Dies macht eine Neu- bzw. Wiederwahl der stellvertretenden Schiedsperson erforderlich.

Durch das vorzeitige Ausscheiden von Frau Eilermann ist Herr Kuhmann bereits seit einigen Monaten kommissarisch als Schiedsman in Roxel tätig.

Die Erfahrungen die Herr Kuhmann während dieser Vertretungszeit gesammelt hat, haben ihn dazu veranlasst, sich für das Amt der Schiedsperson zur Verfügung zu stellen. Auch als stellvertretende Schiedsperson steht er, im Falle seiner Wiederwahl, zur Verfügung.

Herr Voecks hat sich ebenfalls bereit erklärt, im Falle seiner Wahl durch die Bezirksvertretung, das Amt der Schiedsperson oder stellvertretenden Schiedsperson zu übernehmen.

Weitere Bewerbungen für dieses Ehrenamt liegen hier nicht vor.

Für das Amt der Schiedsperson kommt in Frage, wer nach Persönlichkeit und Fähigkeit dafür geeignet ist. Das Schiedsamtsgesetz vom 16.12.1992 bestimmt, dass Schiedsperson nicht sein kann, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder unter Betreuung steht. Schiedsperson soll nicht sein, wer das 30. Lebensjahr nicht bzw. das 70. Lebensjahr bereits vollendet hat, in dem Schiedsamtbezirk nicht seinen Wohnsitz hat und durch sonstige gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Die vorgenannten Voraussetzungen, die an die Verleihung eines solchen Ehrenamtes geknüpft sind, werden von Herrn Kuhmann und Herrn Voecks erfüllt.

I. V.

Cornelia Wilkens  
Stadträtin